

Reiner Angewandt und Handels-Zeitung.

Der Entwurf des neuen Genossenschafts-Gesetzes.

In den Vätern für Genossenschaftswesen, dem von Dr. Schulte-Delphig, dem Schöpfer der deutschen Genossenschaften, begründeten Organ des allgemeinen Bundes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, beschäftigt sich die derzeitige Kommission der deutschen Genossenschaften über die in einer Reihe fortlaufender Artikel mit der jetzigen Begründung des Entwurfs des neuen Genossenschafts-Gesetzes. Der Entwurf wird im Allgemeinen sympathisch aufgenommen, weil er — wie es in der Vorrede heißt — auf dem durch die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens gegebenen Standpunkte steht, und der entscheidende Wille, dem wirtlichen Bedürfnisse der Genossenschaften gerecht zu werden, überall erkennbar ist, der selbst da nicht verkannt werden kann, wo den herrschenden staatspolitischen Anschauungen nachgegeben ist und Bestimmungen getroffen sind, welche mit dem eigentlichen Wesen der deutschen Genossenschaften und der Grundsätze, auf welche dieselben allein beruhen können, nicht verträglich sind. Zum Beweise dafür, daß die von Dr. Schulte-Delphig zur Begründung des Genossenschafts-Gesetzes gestellten Ansprüche, sowie die von den Vereinstagungen des Allgemeinen Bundes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gestellten Forderungen in dem Entwurfe vielfache Berücksichtigung gefunden haben, führt Herr Schulte-Delphig an:

- 1. daß in dem Gesetzentwurfe die Mindestzahl der Mitglieder festgelegt ist, welche zur Errichtung einer Genossenschaft erforderlich ist (§ 4 des Entwurfes);
2. daß in dem Entwurfe die Bestimmungen über den Betrag der Mitgliedsanteile der Genossen und die auf solche zu leistenden Einzahlungen, sowie über die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung von Verlusten zu dienen hat, enthalten sind (§ 7 des Entwurfes);
3. daß jede Genossenschaft einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath haben muß, und daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes einer Genossenschaft die Gesamtheit aller ordentlichen Geschäftsanteile anzuwenden haben und persönlich und solidisch für die Genossenschaft für jeden durch die Mitglieder anzuwendenden Schaden haften (§§ 9, 33 und 38 des Entwurfes);
4. daß die Bestellung von Prokuratoren und von Handlungs-Bevollmächtigten zum gemeinsamen Geschäftsbetriebe nicht statthaft (§ 4 des Entwurfes);
5. daß der Gesetzentwurf Bestimmungen darüber enthält, daß das Statut von den Genossen, welche die Genossenschaft errichten haben, unterschrieben sein muß, und daß das Original des Statuts und die von den später beitretenen Mitgliedern zu vollziehenden Beitrittserklärungen in Urkschrift, sowie die Statuten der Genossen dem Statute zu übergeben und dabeih aufzubewahren sind, und daß das Aufheben eines der Statuten nur am Antrage der Mehrheit der Genossen (§§ 11, 15, 60, 64 und 67 des Entwurfes);
6. daß das rechtserhebliche Umlegen einer Sache wesentliche Umgestaltung der Genossenschaft (§ 12 des Entwurfes);
7. die wichtigste Bestimmung des neuen Gesetzentwurfes ist die Einführung von Genossenschaften mit beschränkter Haft-

pflicht neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Ueber die rechtliche Natur der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und über die Geschäftspraxis, welche bei den Vorschriften über diese Genossenschaftsmasse maßgebend gewesen sind, heißt Herr Schulte-Delphig folgende Stelle aus den Motiven mit:

„Was die Konstitution der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betrifft, so ist davon auszugehen, daß die Genossenschaften eines von Anfang an vorhandenen und dauernd gelebten Grundkapitals ermangeln. Unter diesen Umständen kann daher das von ihnen einmalig und jeweilig zumzubehaltende Vermögen allein zum Gegenstande der Haftung für die Genossenschaftsschulden gemacht werden. Die Haftung ist eine beschränkte, persönliche Haftung der Genossen nicht zu entnehmen. Diese Mitgliedschaft muß nach ihrer rechtlichen Natur die gleiche sein, wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, nur daß ihr durch einen Beschränkung für alle Genossen an sich gleichen Haftbetrag (Haftsumme) eine Grenze gezogen wird, über welche hinaus der Genosse weder von der Genossenschaft auf Verlangen von Nachbarn zur Deckung des Rückfalls der Gläubiger, noch von diesen direkt in Anspruch genommen werden kann. Die Bedeutung der persönlichen Genossenschafts-Haft liegt somit darin, daß das Risiko, welches die Mitglieder im fallimentären Falle laufen, von Anfang an beschränkt und zu übersteigen nicht kann. Auch hierbei durch gestellte Bestimmungen getroffen, daß nicht durch Festlegung minimaler, mit den Kapitalverhältnissen der Genossen außer Verhältnis stehender Beträge der Haftsummen der Zweck des Gesetzes vereitelt und eine Beschränkung der Haftung herbeigeführt werden kann, die einen bloßen Schein der Genossenschaftsverordnung gleichmache, so wird es den betreffenden Genossen selbst nicht an einer für ihre Bedürfnisse ausreichenden Kreditbewilligung. Obgleich wenig wird aber dann die Beschränkung gegenüber existieren, daß bei der Beschränkung der Haftpflicht entsprechende kapitalistische Charakter dieser Genossenschaft ähnliche Mängelstände herbeiführen möchte, wie sie bei den Aktiengesellschaften herangezogen sind, und daß nach dem der Genossenschaft bei diesen die unzulässige Erhöhung der Haftung durch veränderte Vorschriften nach Möglichkeit verlohren hat, die Beschränkung nur die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht als ihr Geschäftsfeld auszuweisen werde. Abgesehen vom beschränkten Zweck der Genossenschaft, liegt dem Inhalt die langdauernde Haftung der Genossen entgegen und geeignete Garantien dagegen lassen sich noch in anderer Weise, wie namentlich durch die erwähnte Herabsetzung der Haftsumme, durch die Festsetzung festgesetzter Normen für die Mitgliedsanteile und durch die Beschränkung des Stimmrechts auf eine Stimme herstellen. Von dem Zusammenwirken dieser Momente ist ein ausreichender Schutz gegen die beschränkten Gefahren, welchen die Aktiengesellschaften ausgesetzt sind, zu erwarten.“

Wesentliche Änderungen gegen das geltende Recht enthält der Gesetzentwurf ferner in den Bestimmungen über den Erwerb in der Genossenschaft der Mitgliedschaft, welche von der Eintragung in die Genossenschaftsliste abhängt, und über die Beschränkungen über die „Revisoren“ und über die „Einzelnmachungen der Haftpflicht.“

Den ländlichen Genossenschaften ist in dem Gesetzentwurf besondere Berücksichtigung geschenkt.

freistimmigen Standpunkte stehende „Eigentümlich-Zeitung“ weiß Folgendes in dieser Sache mitzutheilen:

Es war am 20. Juli vorigen Jahres, als der Senat unermattet mit einem Gesetzentwurf hervortrat, welcher 10 von solchen Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, eine Anmeldung beim Polizeiamte, sowie Ausfertigung an dasselbe verlangte, und 2 Liebesvereine aller „öffentlichen“ Versammlungen durch Polizeibehörde anordnete, welche die Befugnis zur Auflösung dieser Versammlung ertheilt. Dieser in seinen Grundgedanken hier fastige Gesetzentwurf wurde dem Bürgerausschusse einer Kommission überreicht, welche sich nicht begnügt, denselben zu besprechen und eventuell zu verbessern oder abzulehnen, sondern einen ganz neuen Entwurf ausgearbeitet, welcher die polizeiliche Überwachung und das polizeiliche Aufsehensrecht auf abnormales alle — also auch auf nicht öffentliche Vereins- und Privat-Versammlungen ausdehnte. Die Anregung dazu scheint wesentlich eine Erklärung des Senatskommissars in der Kommission gegeben zu haben, daß ihnen es euren Augenblick, als würde der Entwurf der Kommission zu Fall kommen, trotzdem im Bürgerausschusse sich eine bedeutende Mehrheit zu Gunsten der Kommission entschieden hatte. Kurz vor der entscheidenden Bürgerentscheidung machten sich dann Betreibungen geltend, die Vereine und Versammlungen eine unangenehme Beschränkung ihrer Freiheit durch die Hoffnung gewisser Kreise, daß mit Hilfe derselben die Sozialdemokratie bekämpft werden könne, schwerlich erfüllen wird.

„Die „Allniedliche Zeitung“ scheint ein besonderes Vergnügen daran zu finden, über „Rein-Rein-Politik“ zu schreiben. Sie hat ein Privat-Telegramm publiziert, bringt das offizielle rheinische Blatt einen Artikel, welcher den Titel führt: „Alexander III. und der Panikvismus.“ Aufmerksam auf die Wiederentdeckung des Generals Bogdanowitsch in dem Hofort des deutsch-russischen Grafen Zolotov, des einflussreichen Mannes in Russland, zieht die Rheinische Zeitung die Aufmerksamkeit des Lesers auf sich. Sie ist gewiss stärker als der Gag selbst; die russische Politik vertraue so sehr auf ein baldiges Entkommen von Petersburg und Deutschland, daß sie nicht die geringste Rücksicht auf die Bedürfnisse der europäischen Politik annehmen. Welche Bedeutung zu Gunsten der Engländer, die noch vor wenigen Tagen von der Rheinischen und den ihr genehmigenden Organen als die ärgsten Feinde Deutschlands verachtet und verdammt wurden! Es geht doch nicht über die Heberzeugungstrenne der alten thronenden Weltanschauung am Rhein!

Zwischen der „Poste und Reichsanwalt“ ist es zu einem scharfen Konflikt gekommen. Die „Poste“ schreibt nämlich von der Regierung in Athen die Abberufung des griechischen Konsuls in Konstantinopel, bei welchem kompromittirte Personen

Die neueste Krebsheil-Methode.

Man schreibt uns: Die von den Professoren Bollinger, H. Rando, v. Rothmann, Selig, Winkel, v. Schleich zu München, Heineke zu Göttingen, Michel zu Würzburg herausgegebene „Wissenschaft und Kunst der Krebsheilung“ ist am 17. April 1888 in Nr. 10: „Ein Beitrag zur Krebsheilung“ von Dr. Joseph Schmidt in München, dem von ihm die wichtigsten, auch den Nichtarzt interessierenden Stellen mitgeteilt werden mögen:

„Das überraschende Resultat, das eine von mir geübte Behandlungsmethode in zwei Krebsfällen ergab, veranlaßt mich, über diese Methode zu berichten und die betreffenden Krankengeschichten im Auszuge vorzuführen. Diese Behandlung erfolgte mittels Injektionen aus Lösungen von 50 Milligramm bis 2 Decigramm Jodon auf einen Liter Wasser sowohl in das von Krebs befallene Gewebe, als auch in die Lymphgefäße. Da schon nach mehrwöchentlicher Anwendung ein deutlicher Erfolg bemerkbar war, so wurde diese Behandlungsweise öfters fortgesetzt, und glaube ich jetzt nach einer viermonatlichen Behandlung behaupten zu dürfen, daß durch Jodon in der von mir geübten Anwendung Krebsknoten im Wachstum aufgehoben und schließlich zum Schwinden gebracht werden können. R. v. R., 60 Jahre alt, war vor 10 Jahren wegen eines Unterlippenkrebses operirt worden; das Carcinom war seit einigen Jahren rückförmig und erst in dem letzten Jahre rapide gewachsen. Zum Juli 1887 wurden die in ihrer ganzen Ausdehnung befallene Unterlippe und die Wundfläche bis über die Kinnrippe herab von mir excidirt und hierbei von dem festig befallenen Unterlippenkrebs eine Lamelle entfernt. Die Deckung des Defectes erfolgte durch Wangenlappen, welche jedoch im weiteren Verlauf zum Theil brandig wurden. — Anfangs November 1887 erkrankte Patient mit einem ausgedehnten Scirrhoid wieder: Die Unterlippe mäßig geschwollen, die Mitte bis zum Kinn durch eine Wundfläche geriebt und von Geschwulstmassen begrenzt, welche von der Kinnrippe aus bis zum Wangenknorpel übergriffen. In der Unterlippenregion beiderseits harte, hohleknorpelige bis fahnenartige große Drüsen. Der Unterlippen in der Mitte abnorm beweglich und Excipitation, das Gewebe gedehnter Knochen, zehende, Jahre in die Höhe geschwollen, ganz leder, u. s. w. Große Schmerzen. — Nach Behandlung von Ende November bis Anfang Februar sind die Geschwulstmassen theils verschwunden, theils in eigentümlicher harte, beim Einziehen festsitzende Masse umgewandelt, die Veränderungen sind verheilt. Die Kinnschichten haben nur noch unbedeutende Beweglichkeit.“

Fall 2: M. A., 56 Jahre alt, von R. Epithel-Carcinom am

inneren Winkel des rechten Auges, schon viele Jahre bestehend. — Vor einem Vierteljahr anderwärts Fortschreibung eines Fortschritts des Krebsgeschwüres auf die Nase. Die geschwulstige Fortschreibung hat den inneren Augenwinkel, das untere und obere Lid ergriffen. Die Carcinoma und deren Umgebung ist geschwollen und erhebt sich als hartnäckiger, weicher, gelber, Ende Dezember 1887. Schon nach einigen Wochen tritt merkliche Besserung ein; die Verheilung war nach einer viermonatlichen Behandlung bloß noch von Liniengröße. Da Patient in Folge seines Berufes oft mehrere Tage nicht erscheinen konnte, war eine regelmäßige Behandlung nicht möglich. Jetzt, nach Verlauf von 2 1/2 Monaten, kann die Affektion als geheilt betrachtet werden. An der Stelle der geschwulstigen Fortschreibung befindet sich eine harte Narbe, die Schwelung der Carcinoma und ihrer Umgebung ist ganz geschwunden.

Die Behandlung beider Patienten wurde von mir und Dr. Stern und in Wien Dr. Reichert vorgenommen. Bei Fortschreibung von Krebsmassen kommt es nach meiner Ansicht darauf an, ein Mittel zu finden, das die Krebszellen vernichtet, ohne das normale Gewebe und ohne den Gesamtorganismus zu gefährden. Angeregt durch Sanitätsrath Dr. Lenders Vortrag auf der letzten Wiesbadener Naturforscher-Versammlung, suchte mir das Jodon diese Vortheile zu bringen, und die Erfahrung hat die Nützlichkeit dieser Zuführung bewiesen. Im Verlaufe der Injektionen von 1 bis 10 pro Tag, welche sowohl in den Krebsmassen selbst und zwar in verschiedener Tiefe und nach verschiedenen Richtungen hin vorgenommen, als auch die gesunden Lungenungen damit ungenutzt wurden, welche ferner in die geschwollenen und verdickten Lymphgefäße und in die Gegend der Lymphgefäßschlingen gemacht wurden, zeitigten und verheilten sich und vernichteten die Krebsgeschwüre. Die Krebsknoten verkleinerten sich, wurden allmählich sehr hart, so daß das Einziehen der Nase oft schwierig war, mit fortgehendem Gewünsche erfolgte und in diese Stelle bis einige Tropfen mit Waide eingewirft werden konnten. — Trotz noch längerer Behandlung eine Schwelung ein, so zeigte sich keine Zunahme unter der Haut bemerksames Gefühlslose und darunter eine schmelzende Masse, in der durchsichtige nur ganz spärliche Krebszellen (geschwollene Alveolen aus Bindegewebe mit Zellen epithelien oder epidermoidalen Charakters) zu finden waren. Ich glaube, daß die so gefährlichen weichen Krebsformen auf diese Weise in harte umgewandelt und schließlich zu völliger Schwundung gebracht werden können. — Bei über 1000 Injektionen, obgleich manchmal mehrere Gefäße getroffen wurden, wurde nie Fieber oder ein anderes fieses Ereignis beobachtet. Nach obigen Beobachtungen kann ich meine Methode dringend empfehlen, und dürfte sie sich bei Krebskreisläufen und bei Krebsen an für operative Entfernung schwer zugänglichen Stellen, wie z. B.

am Boden der Mundhöhle, in der Ohrspeicheldrüsengegend, Augenengegend, auch bei Carcom fort eignen. — Die Hoffnung auf dauernde Heilung erscheint berechtigt, da ja gerade bei dieser Behandlung ein unbeschränkt großes Gebiet in Angriff genommen und nach erfolgter lokaler Heilung eine Präservativbehandlung unbestimmte Zeit hinaus fortgesetzt werden kann.

Nach längerer Unterbrechung der Kur, wie dies bei den Patienten, die ihrem Verdachte nachgeben mußten, mehrfach vorkam, zeigten sich neue krebsverdächtige Stellen, welche nach regelmäßiger Behandlung wieder verschwanden. Es spricht dieses entschieden für die Wirksamkeit der Behandlung, durch welche auch einige überläufige Abszesse von mir zur Ausheilung gebracht wurden.

Ich möchte mir schließlich gestatten, dieses kräftige, unangefährliche Desinfizens zu versuchen, bei Gruppier und empfehlen nach Form der von Hütter in Anwendung gezeigten Sterilisationsmethode. Die Operationen wurden aus H. G. Lenders Folio des chirurgischen Sammelwerks, Berlin W., Potsdamerstraße 88, besorgen.“

Wir erfahren hierzu von sachverständigen Gelehrten, daß bereits in München von Dr. Kötter und in Baden von Dr. Schmidt die neue Behandlungsmethode des Carcinoms versucht wird, und daß bereits 1873 der Gehirne Sanitätsrath Dr. Brendel, der leider 1874 starb, in der Berliner Gesellschaft für Heilkunde die Mitteilung machte, daß er einen Tumor mit einer höchst wuchernden Nachschichtung nach Gurgeln mit einer starken Jodonlösung die Ausheilung größerer Geschwulstformen beobachtet habe, daß dieser Erfolgung weder er, noch andere Chirurgen früher begegnet seien. Auch von Dr. Alexander Göttinger richtiger, „Deutscher Militär“ wurde in der jener Mitteilung folgenden Diskussion gesagt, daß die Erfolgung auf die vis a tergo, resp. auf die von hinten wirkende Kraft einer ungenügslich starken Druisen- und Lymphgefäßströmung zurückzuführen sei und wohl ebenso gut bei dem epidermoidalen oder epidermoidalen Charakter der krebsigen Geschwulstveränderungen eintreten könne, wie eine ehemalige Abszesse der Junge in toto resp. die Entfernung ihrer größeren Epithelien als Ganzes beobachtet würde, sobald die Nerven der Junge durch die dynamische Einwirkung des Jodons zur Produktion eines epigenen Drüsen- und Lymphgefäßsystems veranlaßt worden. Jedoch ist nicht aus den Mittheilungen der Beobachtungen, die ursprünglich rein kritische Natur des Carcinoms mit hervorzuheben. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß am 24. September 1887 Generalarzt Dr. v. Langenbeck nach dem Vordringen Fortschritte den Wunsch zu Wiesbaden ausdruckte es möge bei seiner Majestät, unterem damaligen Kronprinzen, das neue Verfahren mit zu Hilfe genommen werden.